

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 04.11.2024 Sachb.: OAR Alfred Franschitz

Tel.: +43 57 600-4352

Fax: +43 57 600-4377

E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2023-003.671-1/8

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: ESTERHAZY PRIVATSTIFTUNG, Errichtung eines Badesees, Gst. Nr. 497/2 der KG

Neudörfl

Kundmachung

Mit Ansuchen vom 07.06.2023 hat die Esterhazy Privatstiftung, Esterhazyplatz 5, 7000 Eisenstadt, um wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Badesees auf dem Gst. Nr. 497/2 in der KG Neudörfl angesucht.

Gegenständlicher Badesee wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 18.10.2005, Zahl: MA-09-06-173-15, befristet bis 31.12.2020, wasserrechtlich bewilligt.

Da diese Bewilligung mit 31.12.2020 abgelaufen ist, wird hierüber im Sinne der §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991, BGBI. Nr. 33/2013 sowie § 32-41, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBI. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 28.11.2024, um 13.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im **Gemeindeamt Neudörfl, Rathausplatz 1, 7201 Neudörfl**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Neudörfl während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft mach, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991). Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann: Alexander Lang